

Tech-Litigation

Fokus Geschäftsgeheimnisgesetz

Ein Praxisleitfaden

Das neue Geschäftsgeheimnisgesetz gilt seit fast drei Jahren – und stellt noch immer viele Unternehmen vor große Herausforderungen. Wir wissen, wie Sie die Risiken für Ihre Geschäftsgeheimnisse minimieren, Streitigkeiten beilegen oder aber auch erfolgreich ausfechten. Diese Punkte sollten Sie in der Praxis beachten:

1 Geschäftsgeheimnisse – Definition und Beispiele aus der Rechtsprechung

Die Frage, wann eine Information ein **Geschäftsgeheimnis** darstellt, wird **erstmalig** im deutschen Recht in § 2 Nr. 1 GeschGehG **definiert**. Erfasst ist danach **jede Information**:

- die den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, weder allgemein bekannt noch ohne Weiteres zugänglich (= **geheim**) ist und daher von wirtschaftlichem Wert ist und
- die Gegenstand von **angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen** durch ihren rechtmäßigen Inhaber ist und
- bei der ein **berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung** besteht.

Praxistipp 1:

Aktuell bestätigt durch die Rechtsprechung zählen beispielsweise hierzu:

- **Kalendereinträge** mit Kontaktadressen von Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern auf Kundenseite (LAG Düsseldorf, Urteil vom 3.6.2020 – 12 SaGa 4/20);
- **Kundenlisten** (BVerwG, Beschluss vom 12.02.2021 – 20 F 1.20);
- **Bankdaten** (BVerwG, a.a.O.);
- **Konkrete Vertragsgestaltungen** (BVerwG, a.a.O.);
- **Metadaten** (BVerwG, Beschluss vom 5.3.2020 – 20 F 3.19).

2 Ausdrücklich erlaubt sind:

- **Whistleblowing** (zu deutsch: „Veröffentlichen wichtiger Informationen aus einem geheimen oder geschützten Zusammenhang“) ist nach § 5 Nr. 2 GeschGehG ausdrücklich zur Aufdeckung einer rechtswidrigen Handlung, eines Verstoßes gegen berufsständische Normen oder zur Aufdeckung eines sonstigen Fehlverhaltens erlaubt, wenn die Erlangung, Nutzung oder Offenlegung geeignet ist, das allgemeine öffentliche Interesse zu schützen.
- **Reverse Engineering** (zu deutsch: „Entschlüsselung von Geschäftsgeheimnissen aus Produkten selbst“), ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 GeschGehG ausdrücklich erlaubt, es sei denn, der Handelnde unterliegt im Einzelfall einer Pflicht, die die Erlangung des Geschäftsgeheimnisses beschränkt. Zudem müssen auch weiterhin die Grenzen von §§ 69d Abs. 3, 69e UrhG („Dekomplilierung“) beachtet werden.

Praxistipp 2:

Da das Reverse Engineering für die Industriespionage eine beliebte Methode ist, empfehlen wir, Reverse Engineering durch geeignete vertragliche Regelungen, bspw. umfassende Geheimhaltungsklauseln, zumindest vertraglich auszuschließen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Klausel wirksam ist, insbesondere einer AGB-Kontrolle standhält.

3 Im Praxisfokus: Wann sind Geheimhaltungsmaßnahmen angemessen?

Wer sich auf Geheimnisschutz berufen möchte, muss darlegen und beweisen können, dass die Informationen durch objektive und angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen geschützt sind.

Praxistipp 3:

Bei der Beurteilung, welche Maßnahmen zum Schutz eines Geschäftsgeheimnisses ergriffen werden sollten, empfiehlt sich folgender Dreischritt:

- **Bestandsaufnahme:** Welche Informationen sollen geschützt werden?
- **Bedarfsanalyse:** Ausgehend u.a. von der Natur der Information, dem wirtschaftlichem Wert des Geschäftsgeheimnisses und dessen Entwicklungskosten, der Bedeutung für das Unternehmen und der Größe des Unternehmens ist zu kategorisieren, ob hiernach ein (1) niedriger (sensible Informationen), (2) mittlerer (wichtige Informationen) oder (3) hoher („Kronjuwelen“) Schutzbedarf für die betreffende Information besteht.
- **Konkrete Geheimhaltungsmaßnahmen:** Je nach Schutzbedarf sind sodann mehr oder weniger weitreichende technische (z. B. sichere Passwörter, Verschlüsselung der Kommunikation, eindeutige Kennzeichnung von geheimhaltungsbedürftigen Informationen), organisatorische (z. B. Einführung eines strikten „need-to-know“-Prinzips, Zugangs- und Zugriffsbeschränkungen, Installation von Alarmanlagen, Firewalls, Verbot zur Nutzung privater Speichermedien; Implementierung eines Compliance-Systems) sowie vertragliche Maßnahmen (z. B. Vertraulichkeitsvereinbarungen mit Mitarbeitern und Vertragspartnern; Allgemeine Richtlinien und Anweisungen) zum Schutz der betreffenden Information zu implementieren.

Praxistipp 4:

Um erfolgreich Schutz nach dem GeschGehG beanspruchen zu können, sollte man nachweislich ein **Schutzkonzept** implementiert haben und dieses auch fortlaufend überprüfen und anpassen. Letzteres gilt insbesondere dann, wenn es im Unternehmen bereits in der Vergangenheit zu einer unberechtigten Weitergabe oder Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen gekommen ist.

Praxistipp 5:

Die nach wie vor in vielen Arbeitsverträgen enthaltenen „**Catch-All-Klauseln**“ (Verpflichtung, alle erlangten Informationen unbeschränkt und für immer geheim zu halten) sind **äußerst kritisch**, da sich das Geheimhaltungsinteresse auf konkrete Informationen und Sachverhalten beziehen muss (so LAG Köln, Urt. V. 02.12.2019 – Az. 2 SaGa 20/19). Insbesondere „Altverträge“ sollten daher überprüft und ggf. angepasst werden.

Praxistipp 6:

Die **Einhaltung interner Richtlinien und Vorgaben** ist regelmäßig zu **kontrollieren** und das Ergebnis zu **dokumentieren**, damit der Geheimnisinhaber seiner Beweislast für die Ergreifung angemessener Maßnahmen im Einzelfall nachkommen kann.

Fazit: Nicht für jede Information ist ein maximaler Schutz notwendig. Das Gesetz verlangt keinen „perfekten Schutz“ (OLG Düsseldorf, 11.03.2021 GRUR-RS 2021, 17483). Als Faustregel gilt: Je wichtiger das Geheimnis und je höher die Risiken, desto größere Anstrengungen müssen zum Schutz des Geheimnisses unternommen werden.

4 Im Praxisfokus: Litigation

Welche Maßnahmen können zur Durchsetzung des Geheimnisschutzes ergriffen werden?

- **Beseitigung** von Beeinträchtigungen, bei Wiederholungsgefahr: **Unterlassung**, § 6 GeschGehG
- **Vernichtung oder Herausgabe** der Geschäftsgeheimnisse, § 7 GeschGehG;
- **Auskunft** gegenüber dem Rechtsverletzer, § 8 GeschGehG;
- **Schadensersatz**, § 10 GeschGehG

Praxistipp 7:

Soll bei Verletzung von Geschäftsgeheimnissen eine einstweilige Verfügung erwirkt werden, muss die **Dringlichkeit** für den Geheimnisschutz glaubhaft gemacht werden. Die widerlegliche Vermutungsregelung des § 12 Abs. 1 UWG gilt für den Geschäftsgeheimnisschutz nicht (OLG München, Beschl. v. 8.8.2019 – 29 W 940/19).

Praxistipp 8:

Oftmals bestehen für die klagende Partei Schwierigkeiten im Prozess, die Schutzfähigkeit von Geheimnissen darzulegen, ohne diese offenlegen zu müssen. Es sollte daher regelmäßig bereits mit Klageerhebung beantragt werden, dass

- die betreffenden Informationen **als vertraulich eingestuft** werden, § 16 Abs. 1 GeschGehG,
- der **Zugang zu den Dokumenten**, die die Geschäftsgeheimnisse enthalten, **beschränkt wird**, § 19 Abs.1 Nr.1 GeschGehG und
- die **Öffentlichkeit** von der mündlichen Verhandlung über die Geschäftsgeheimnisse **auszuschließen** ist, § 19 Abs. 1 Nr. 2 GeschGehG.

Praxistipp 9:

Um in einem Gerichtsprozess nicht in Beweisnot zu geraten, sollten Maßnahmen, die im Rahmen eines Geheimnisschutzkonzepts ergriffen werden, stets schriftlich niedergelegt werden.

Praxistipp 10:

Obwohl § 16 Abs. 3 GeschGehG nach dem Wortlaut direkt nur auf Ansprüche nach dem GeschGehG anwendbar ist, wird die analoge Anwendung bei Ansprüchen nach dem Urhebergesetz aktuell diskutiert. Das kann z.B. im Zusammenhang mit Softwarequellcode relevant werden.

Ihr Expertenteam



Dr. Nicolai Wiegand, LL.M. (NYU)
Partner, München
+49 89 21038-237
N.Wiegand@taylorwessing.com



Dr. Jonathan Kropp
Salary Partner, München
+49 89 21038-122
J.Kropp@taylorwessing.com



Dr. Julia Freifrau von Imhoff
Salary Partnerin, München
+49 89 21038-318
J.Imhoff@taylorwessing.com

